

Allgemeines zum IfSG §20a, Regelungen nach dem 15.3.2022

In Sachsen sind 35 Prozent aller Beschäftigten im Gesundheitswesen, darunter auch Ärzte und Pflegekräfte, ungeimpft. Viele von ihnen wollen ihren Beruf aufgeben, wenn die Impfpflicht für Pflegekräfte wie geplant umgesetzt wird. Die Gesundheitsämter können ungeimpfte Fachkräfte aber nach Ermessen weiterarbeiten lassen. Die Ämter warten derzeit auf eine dahingehende Anweisung des Sozialministeriums. Das berichtet die Sächsische Zeitung.

Die Staatsregierung hat im Bundesrat der Impfpflicht im medizinischen Bereich zugestimmt. Nun muss sie dafür sorgen, dass weiterhin alle Patienten und Senioren in Sachsen angemessen betreut werden können.

Hintergrund: Absatz 5 des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist eine **KANN**-Bestimmung. Sie besagt: „Das Gesundheitsamt **KANN** einer Person“ die Beschäftigung untersagen. Das heißt: Die Regelung muss nicht zwingend umgesetzt werden.

Beschämend ist die Tatsache, dass die Sächsische Staatsregierung scheinbar bewusst Informationen zurückhält und für die Betroffenen in den jeweiligen Gesundheitsbereichen Informationen vorenthält.

Kommunalen Behörden werden nicht darüber informiert, wie ab dem 15. März 2022 zu verfahren ist.

Es herrscht tiefe Verunsicherung bzgl. arbeitsrechtlicher Konsequenzen in den Unternehmen/ Einrichtungen.

Die Bundeszahnärztekammer führt dazu aus:

Was passiert, wenn ein entsprechender Nachweis bis zum 15. März 2022 nicht vorgelegt wurde?

Werden entsprechende Nachweise nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, hat die Zahnarztpraxis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Praxis befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die entsprechenden personenbezogenen Daten zu übermitteln. **(Achtung: Das Gesetz sieht eine Ausnahmeregelung dahingehend vor, dass die Bundesländer bestimmen können, dass die Benachrichtigung nicht durch die Praxisleitung, sondern durch die ggf. in den Bundesländern bestimmte Stelle zu erfolgen hat.)** Die zuständige Behörde kann sodann von den in der Praxis tätigen Personen, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangen und ggf. ein entsprechendes Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot aussprechen.

Der Gesetzgeber verbindet keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen mit dem Fall, dass bis zum Ablauf des 15. März 2022 kein entsprechender Nachweis vorgelegt worden ist. Erst wenn ein behördliches Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbot tatsächlich auch ausgesprochen worden ist, sind arbeitsrechtliche Konsequenzen regelmäßige Folge.

Zwar lassen sich arbeitsrechtliche Maßnahmen auch vor einem entsprechenden Verbot je nach Einzelfall begründen, zwingend sind diese bis zu einem behördlichen Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbot jedoch nicht. **Eine Weiterbeschäftigung von nicht geimpftem Personal ist also auch nach dem 15. März 2022 jedenfalls solange möglich, bis die zuständige Behörde ein Tätigkeits- bzw. Beschäftigungsverbot ausspricht.**

<https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2/covid-19/impfpflicht-in-der-zahnarztpraxis.html>

Die Auslegung des Gesetzes durch die Bundeszahnärztekammer wird bestärkt mit einer Veröffentlichung eines Leitfadens -Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf den Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten- des Bundesamtes für Gesundheit am 28.12.22 (Punkt 17).

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/2021-12-28_FAQ_zu_20a_IffSG.pdf